

Merkblatt für Lokale Aktionsgruppen zur Umsetzung von LEADER in der Förderperiode 2023-2027

Auszug aus der Besonderen Dienst-anweisung ÄrL



Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

Dieses Merkblatt richtet sich an die lokalen Aktionsgruppen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Es beinhaltet Auszüge aus der Besonderen Dienstanweisung ÄrL (BDA ÄrL), die sich ihrerseits ausschließlich an die Ämter für regionale Landentwicklung (ÄrL) richtet und daher nicht an Dritte weitergeleitet wird. Dieses zusammenfassende Merkblatt soll über die Definition und Auslegung verschiedener Begriffe und Grundlagen aus der LEADER-Richtlinie die Beratung möglicher Projektträger erleichtern. Die jeweiligen Aussagen sind zur besseren Lesbarkeit unter einem Stichwort zusammengefasst.

Definition „innovative Vorhaben“

Innovative Vorhaben im Sinne des Förderkonzept KLARA sind alle Vorhaben, die bezogen auf die LEADER-Region neu sind und nicht unverändert aus anderen Regionen übernommen werden.

Gebrauchte Gegenstände

Ein Mehrwert von gebrauchten Gegenständen gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand ist insbesondere immer dann gegeben, wenn eine Kostenersparnis von mehr als 20% verglichen mit einem Neukauf erreicht wird und dadurch weitere Projekte aus dem finanziellen Budget der LAG gefördert werden könnten oder auch, wenn durch die Verwendung von Neugegenständen und die damit verbundenen höheren Kosten die Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem erreichten Nutzen nicht mehr wirtschaftlich ist oder sinnvoll erscheint

Sachleistungen / unbare Arbeitsleistungen

Über die Förderung von Sachleistungen besteht die Möglichkeit, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene unbare Arbeitsleistungen in die förderfähigen Kosten einzubeziehen. Diese werden mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an einen Unternehmer (ohne Umsatzsteuer) ergeben würde, oder der tatsächlich entstehenden Arbeitgeberbruttokosten bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Die Berechnung und Anerkennung der unbaren Arbeitsleistung erfolgen nur in Bezug auf die veranschlagten Lohnkosten. Dies setzt voraus, dass aus den mit dem Förderantrag vorgelegten Kostenangeboten/Kostenschätzungen ersichtlich ist, in welcher Höhe die Lohnkosten veranschlagt sind.

Unbare Eigenleistungen dürfen nicht als Kofinanzierung von EU-Mitteln eingesetzt werden.

Merkblatt für Lokale Aktionsgruppen zur Umsetzung von LEADER in der Förderperiode 2023-2027

Auszug aus der Besonderen Dienst-anweisung ÄrL



Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

Drittmittel

Im Regelfall reduzieren Drittmittel die zuwendungsfähigen Kosten bei investiven Vorhaben.

Sofern die Drittmittel im Einzelfall ausnahmsweise nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt werden sollen, weil ein bedeutsames Vorhaben ansonsten nicht realisierbar wäre, ist die Entscheidung ausführlich zu dokumentieren.

Dabei ist insbesondere auf die Bedeutung des Vorhabens für die/den Begünstigte/n und die Allgemeinheit, die Gründe und Ziele der Kostenbeteiligung und die Angemessenheit des der/dem Begünstigten verbleibenden Anteils an den Ausführungskosten einzugehen.

Im Bereich LEADER ist hinsichtlich der für eine Kofinanzierung notwendigen Drittmittel davon auszugehen, dass das jeweilige LEADER-Vorhaben ohne diese Mittel nicht realisierbar ist, sofern keine dieser Vermutung entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen.

Vorzeitiger Beginn

Vorarbeiten und Planungsleistungen, die wie z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien für die planerische Entscheidung über die Umsetzung eines Vorhabens unumgänglich sind oder der Kauf von Grundstücken, sofern der Grunderwerb nicht selber Zuwendungszweck ist, stellen keinen vorzeitigen Beginn dar. Ausgenommen vom vorzeitigen Beginn sind außerdem Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-6, Beratungsgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sowie Durchführbarkeitsstudien.

Anschubfinanzierung bei Personal

Wird die Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz über ein Jahr hinaus gefördert, so ist nach Ablauf des ersten Jahres die Zuwendung jeweils auf maximal auf 60 % der Vorjahreszuwendung zu begrenzen.

Die/der Begünstigte sollte darüber hinaus mit dem Antrag erläutern, wie die weitere Finanzierung dieses Personals sichergestellt wird.

Grunderwerb

Die Kosten für Grunderwerb dürfen nur 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens ausmachen. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis des Grundstücks (inkl. Nebenkosten ohne Grunderwerbssteuer, s. Förderausschluss in

Merkblatt für Lokale Aktionsgruppen zur Umsetzung von LEADER in der Förderperiode 2023-2027

Auszug aus der Besonderen Dienst-anweisung ÄrL



Niedersachsen | Bremen | Hamburg
KLARA 2023–2027
Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

Nr. 2.2 ZILE-RL) und der Investition. 10 % dieser Gesamtausgaben bilden die Obergrenze für die anererkennungsfähigen Grunderwerbskosten.

Kooperationsprojekte

a) **Abstimmung**

Bei Projekten mit Beteiligung mehrerer Regionen (Kooperationsprojekten) ist vor Durchführung des Projektes zwischen den Regionen abzustimmen, welche Region die Federführung übernimmt und damit für das Antrags- und Verwaltungsverfahren verantwortlich ist und wie die finanzielle Beteiligung zwischen den einzelnen Regionen (und ggf. Dritten) aufgeteilt ist. Dies ist auf jeden Fall erfüllt, wenn zwischen den Regionen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.

b) **Finanzierung**

Die Finanzierungsanteile der übrigen am Projekt beteiligten Regionen werden auf das Kontingent der federführenden LAG übertragen.

c) **Fördersätze**

Um nicht in einem Projekt unterschiedliche Fördersätze berücksichtigen zu müssen, gelten bei Kooperationsprojekten jeweils und ausschließlich die Fördersätze der federführenden LAG¹.

d) **Anbahnungskosten**

Förderfähig sind neben den direkten Projektkosten auch Anbahnungskosten. Hierzu zählen Ausgaben mit einem sachlich inhaltlichen Zusammenhang zum jeweiligen Projekt bzw. zur Projektidee. Diese können auch getrennt vom eigentlichen Projekt beantragt werden, aus den Antragsunterlagen muss aber eine konkrete Projektidee deutlich werden.

Förderung von Personal

Indirekte Personalkosten (nur bei eingestelltem Personal, nicht bei Vergabe an externe Büros, Dienstleistungsverträge) können als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten in die förderfähigen Kosten eingerechnet werden. Eine alternativ angewendete Spitzabrechnung ist nicht zulässig. Die Berechnung der 15% erfolgt bei Feststellung der förderfähigen Kosten, also vor Berechnung der Zuwendung.

Indirekte Personalkosten, die nicht einzeln abgerechnet werden können, umfassen insbesondere:

- Ausgaben für Büromaterial
- Kosten für Arbeitsgeräte (z. B. Computer, Laptop, Kopierer, Drucker, Faxgeräte, Netzwerktechnik, Software) sowie anteilige Ausgaben für die Nutzung dieser Geräte

Merkblatt für Lokale Aktionsgruppen zur Umsetzung von LEADER in der Förderperiode 2023-2027

Auszug aus der Besonderen Dienst-anweisung ÄrL



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

- Post- und Fernspreckgebühren
- Persönliche Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Visitenkarten), allgemeines Informationsmaterial der Geschäftsstelle bzw. des Arbeitgebers
- Raumkosten einschließlich Heiz- und Nebenkosten, Strom und Wasser, Reinigung, Instandhaltung
- Versicherungen, Steuern und Abgaben, Wirtschaftsprüfung
- Beiträge zu Verbänden und Kammern (auch Berufsverbände)
- Fahrtkosten einschl. Kosten für Kauf, Leasing oder Miete sowie Betrieb von Fahrzeugen
- Beim Regionalmanagement auch Teilnahme an Tagungen, Seminaren oder Schulungen (Teilnehmergebühren, Fahrt und Unterbringung, Spesen/Tagegeld)